

## D. „Recht auf Reparatur“ in der Praxis des geltenden Rechts?

### I. Einführung

Ob die Chancen, die in der Förderung von Reparaturen liegen, auch tatsächlich verwirklicht werden, hängt von vielen Einzelheiten ab, unter anderem auch von der rechtlichen Ausgestaltung des „Rechts auf Reparatur“. Die konkreten Vorschläge der Kommission werden in dieser Hinsicht noch ausführlich zu untersuchen sein.<sup>222</sup> Da der Vorschlag der Kommission auf eine Änderung der bestehenden Rechtslage abzielt, muss jedoch zunächst die gegenwärtige Rechtslage untersucht werden – also die wesentlichen vertragsrechtlichen Regelungen zu Reparaturen, die das deutsche bzw. europäische Privatrecht in seiner gegenwärtigen positiv-rechtlichen Ausgestaltung prägen. Dabei werden die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen darzustellen sein, wie sie in der Praxis des Rechts ausgelegt und angewendet werden. Denn für eine regulative Perspektive ist in erster Linie die praktische Anwendung rechtlicher Regeln relevant: Menschen orientieren sich daran, wie Rechtsregeln in der Praxis gelebt und angewandt werden, nicht dagegen an alternativen Auslegungsvorschlägen, mögen diese auch dogmatisch noch so gut begründet sein. Gleichwohl werden gelegentlich Seitenblicke auf alternative Auslegungsvorschläge erfolgen. Denn es lässt sich nicht ausschließen, dass solche Auslegungsvorschläge in der Zukunft die praktische Rechtsanwendung prägen werden. Das gilt besonders im hier untersuchten Bereich: Offenkundig hat die Diskussion um Nachhaltigkeit und Recht in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.<sup>223</sup> Vor allem nachhaltigkeitsbezogene Argumentationsansätze könnten daher künftig in der Rechtspraxis eine größere Rolle einnehmen. Im Folgenden werden diejenigen Rechtsregeln untersucht, die zu einem „Recht auf Reparatur“ führen können bzw. die vom Kommissionsvorschlag anvisierte Förderung von Reparaturen verwirklichen helfen oder auch – gerade umgekehrt – ihr entgegenstehen können. Vorab sei kursorisch vermerkt, dass sich ein „Recht auf Reparatur“ selbstverständlich aus einem Werkvertrag (§ 631 BGB) ergeben kann: Wer sein Fahrrad in einer Werkstatt reparieren

---

222 Unten E.

223 Vgl. etwa *Jan-Erik Schirmer*, *Nachhaltiges Privatrecht*, Tübingen 2023.

lässt, hat einen vertraglichen Primärleistungsanspruch auf Reparatur des Fahrrads gegen das vereinbarte (oder ein angemessenes) Entgelt – also ein subjektives „Recht auf Reparatur“. In der Diskussion um das „Recht auf Reparatur“ geht es jedoch nicht um solche vertraglichen Primärleistungsansprüche. Vielmehr geht es einerseits um Käuferrechte auf Reparatur gegen Verkäuferinnen, Lieferanten oder Hersteller. Im gegenwärtigen Recht steht hier der kaufrechtliche Anspruch auf Nacherfüllung im Zentrum. Andererseits geht es um das Recht von Käuferinnen, unabhängig von denkbaren Gewährleistungsrechten die Reparatur von Produkten selbst vorzunehmen oder von Dritten (wie Handwerksbetrieben) vornehmen zu lassen.

## II. Der kaufrechtliche Anspruch auf Nacherfüllung (Art. 13 Warenkauf-RL bzw. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB)

### 1. Grundlagen

Der aus dem Kaufvertrag fließende Primärleistungsanspruch des Käufers zielt natürlich nicht auf Reparatur, sondern auf Übergabe und Übereignung einer mangelfreien Kaufsache. Allerdings wird die Reparatur von den Rechtsbehelfen umfasst, die dem Käufer zur Seite stehen, wenn die Kaufsache mangelhaft ist. Art. 13 Warenkauf-RL sieht für den Fall der Vertragswidrigkeiten von Waren vor, dass der Käufer als Abhilfe grundsätzlich in erster Linie die „Herstellung des vertragsgemäßen Zustands“ durch Nachbesserung (also Reparatur) oder Ersatzlieferung verlangen kann. Art. 13 Warenkauf-RL ist im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht der §§ 434 ff. BGB umgesetzt, insbesondere in §§ 437 Nr. 1, 439 BGB. Danach hat der Käufer schon heute ein „Recht auf Reparatur“, wenn die Kaufsache mangelhaft ist. Anspruchsgegner ist dabei die Verkäuferin der Sache – weder die Herstellerin noch Dritte sind passiv legitimiert. Der Käufer kann gem. § 437 Nr. 1 BGB in erster Linie Nacherfüllung (einschließlich der Reparatur) verlangen und erst in zweiter Linie vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder auch Schadens- und Aufwendungsersatz verlangen (§ 437 Nr. 2 und 3 BGB). Das folgt insbesondere aus den Fristsetzungserfordernissen der §§ 323 und 281 BGB.<sup>224</sup> Diese Systematik entspricht den Vorgaben des Art. 13 Warenkauf-RL. Die Voraussetzungen dieses heute schon bestehenden „Rechts auf Reparatur“ in Form des kaufrechtlichen

---

224 S. nur *Arnold/Bydlinski*, BGB – Schuldrecht Allgemeiner Teil (2020), Rn. 387.

Nacherfüllungsanspruchs sind eng und unterliegen praktisch bedeutsamen Grenzen. Reparaturen werden im Rahmen der kaufrechtlichen Nacherfüllung kaum gefördert; vielmehr setzt das geltende Recht gerade umgekehrt Anreize zugunsten der Ersatzlieferung. Das begründet naturgemäß ein erhebliches Regulierungspotenzial.

## 2. Sachmangel bei Gefahrübergang

Der Nacherfüllungsanspruch besteht von vornherein nur dann, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelhaft i.S.d. § 434 BGB ist, also die objektiven oder subjektiven Anforderungen an die Kaufsache oder die Montageanforderungen nicht erfüllt sind.<sup>225</sup> Das entspricht den Vorgaben von Artt. 5-8 Warenkauf-RL.<sup>226</sup>

### a) Subjektiver Fehlerbegriff und Reparierbarkeit

Die Langlebigkeit einer Sache kann auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen zu den subjektiven Anforderungen der Sache gehören.<sup>227</sup> Wenn Käuferin und Verkäuferin etwa vereinbaren, dass die gekaufte Stehlampe bei einem Defekt des Leuchtmittels durch Austausch des Leuchtmittels reparierbar sein soll, ist die Sache gem. § 434 Abs. 2 BGB mangelhaft, wenn die Stehlampe bei einem Defekt des Leuchtmittels nicht repariert werden kann. Solche expliziten Vereinbarungen kommen indes selten vor.<sup>228</sup> Deutlich häufiger könnten sie allerdings in absehbarer Zukunft durch eine

---

225 Vgl. etwa *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2673).

226 Zur Warenkauf-RL in der Perspektive der Nachhaltigkeit *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136.

227 S. nur *Wilke*, Besonderheiten der Beschaffenheitsvereinbarung im Kaufgewährleistungsrecht, NJW 2023, 633 (635); *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2674); *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136. (138 ff.).

228 *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 47; vgl. auch zu Vereinbarungen über die Haltbarkeit *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2674).

neugefasste Ökodesign-VO werden: Der Ökodesign-VO-E 2022<sup>229</sup> vom 22.3.2022 ermöglicht die Verpflichtung von Unternehmen, Verbraucherinnen eine ganze Palette nachhaltigkeitsbezogener Informationen zur Verfügung stellen, die insbesondere die Reparierbarkeit von Produkten betreffen können. Je nach Einzelfall können sich aus solchen Informationen explizite oder konkludente Vereinbarungen über die Reparierbarkeit von Produkten ergeben.<sup>230</sup>

## b) Objektiver Fehlerbegriff und Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen an die Kaufsache können auch über den objektiven Fehlerbegriff relevant werden. Maßgebliche Grundlage sind insoweit Art. 7 Warenkauf-RL bzw. § 434 BGB. Nach § 434 Abs. 3 S. 1 BGB entspricht die Sache, soweit nichts Anderes vereinbart ist, nur dann den objektiven Anforderungen, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB) und wenn sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB). Dabei ist die Art der Sache zu berücksichtigen (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. a BGB), aber auch öffentliche Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 lit. b BGB).<sup>231</sup> Die Sache muss darüber hinaus der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entsprechen, die oder das die Verkäuferin der Käuferin vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB), und mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben werden, deren Erhalt die Käuferin erwarten kann (§ 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BGB). Auch wenn sich Parteien also nicht explizit auf bestimmte Eigenschaften der Sache geeinigt haben, kann die Kaufsache mangelhaft sein. Das ist unter anderem der Fall, wenn eine Kaufsache öffentlich-rechtliche Vorgaben für

---

229 COM(2022) 142 final. Dazu etwa *Wende*, Sustainability by Design? – Nachhaltigkeitsaspekte im europäischen Produktrecht, ZfPC 2022, 165.

230 Vgl. auch *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136 (138 ff.).

231 Instrukтив *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136 (138 ff.).

ihre Inbetriebnahme oder Verwendung nicht erfüllt, also beispielsweise ein Kfz nicht über die europarechtlich vorgesehene Typgenehmigung verfügt oder Kühlschränke bzw. Klimaanlage nicht die nach dem EVPG<sup>232</sup> nötige Mindestenergieeffizienz aufweisen.<sup>233</sup> Ähnliches gilt für Waren, die mit Nachhaltigkeits-Siegeln ausgestattet sind, aber die dafür erforderlichen Nachhaltigkeitsstandards nicht erfüllen.<sup>234</sup> Je nach Einzelfall ist auch möglich, dass hier schon die subjektiven Anforderungen an die Kaufsache nicht erfüllt sind.<sup>235</sup> Gleiches muss aber – wie hinsichtlich des Europarechts auch EG 32 Warenkauf-RL nahelegt – für sektorenspezifische Standards gelten, denn diese prägen ebenfalls die berechtigten Erwartungen der Käufer.<sup>236</sup> Hier liegt eine für das Recht auf Reparatur wichtige Verzahnung des Öko-design-Rechts und des Kaufrechts: Produkte die wegen fehlender Reparierbarkeit nicht den Vorgaben der jeweils geltenden Ökodesign-Standards entsprechen, lösen Gewährleistungsrechte des Käufers aus, die ein Recht auf Reparatur beinhalten können.<sup>237</sup> Wenn also beispielsweise ein Smartphone entgegen den Vorgaben einer Öko-Design-Durchführungsverordnung keinen austauschbaren Akku besitzt,<sup>238</sup> ist es mangelhaft gem. § 434 Abs. 3 BGB. In dieser Konstruktion liegt erhebliches Nachhaltigkeitspotenzial: Je eher Gerichte die Reparierbarkeit von Produkten als zu erwartende objektive Beschaffenheit von Kaufsachen ansehen, umso mehr Anreize werden geschaffen, Produkte entsprechend reparierbar zu gestalten. Denn andernfalls besteht für die Verkäuferinnen ein Haftungsrisiko, das im Wege des

---

232 Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – EVPG) vom 27. Februar 2008, BGBl. I 258. Das EVPG setzt europäisches Ökodesign-Recht in deutsches Recht um.

233 Vgl. *Croon-Gestefeld*, Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW 2022, 497 (499).

234 Vgl. *Croon-Gestefeld*, Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW 2022, 497 (499).

235 Vgl. *Croon-Gestefeld*, Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW 2022, 497 (499).

236 *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 48.

237 Noch weitergehend *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136 (138), denen zufolge die gewöhnliche Reparierbarkeit grundsätzlich zu den gewöhnlich erwartbaren Eigenschaften der Kaufsache gehört.

238 Beispiel bei *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 48.

Verkäuferregresses (§ 445a BGB) letztlich bis zu den Herstellern durchgereicht werden kann.<sup>239</sup>

c) Die Reparierbarkeit von Produkten im Spiegel des objektiven Fehlerbegriffs

Öffentlich-rechtliche oder private Standards über die Reparierbarkeit von Waren können zu den vereinbarten oder auch den objektiv erwartbaren Beschaffenheiten von Waren zählen.<sup>240</sup> Dabei kann es etwa um das reparierfreundliche Produktdesign oder auch die Verfügbarkeit von Ersatzteilen gehen.<sup>241</sup> Die Reparierbarkeit von Produkten hat Einfluss auf ihre Wert-schätzung.<sup>242</sup> *Croon-Gestefeld* wendet allerdings ein, dass die Reparierbarkeit regelmäßig nicht als Abweichung von der üblichen Beschaffenheit verstanden werden kann, wenn sie weder zugesichert noch beworben sei.<sup>243</sup> Dafür führt sie ins Feld, dass die fehlende Reparierbarkeit gewöhnlich „für alle Exemplare des Modells sowie vergleichbare Produkte“ gelte.<sup>244</sup> Das könnten Gerichte indes zunehmend strenger beurteilen, indem sie das Nachhaltigkeitsprinzip bei der Auslegung stärker betonen.<sup>245</sup> In naher Zukunft dürfte die objektive Erwartbarkeit der Reparierbarkeit bei vielen

---

239 Zu diesem zentralen Zweck des § 445a BGB etwa BeckOGK/Arnold, Stand 01.08.2023, § 445a BGB Rn. 1 ff.

240 Vgl. *Atamer*, Nachhaltigkeit und die Rolle des Kaufrechts: Eine rechtsvergleichende Übersicht zu den Regulierungsmöglichkeiten, ZSR 2022, 285 (291); *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 51.

241 Allerdings mit erheblichen Limitationen, vgl. *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 52; weitergehend *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136 (138).

242 *Croon-Gestefeld*, Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW 2022, 497 (501). Einer ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung des Reparierbarkeitserfordernisses im deutschen Recht steht wohl der vollharmonisierende Charakter der Warenkauf-RL entgegen, vgl. *Kieninger*, Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht, ZEuP 2020, 264 (275); kritisch dazu *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136.

243 *Croon-Gestefeld*, Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW 2022, 497 (502)

244 *Croon-Gestefeld*, Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW 2022, 497 (502).

245 Vgl. auch *Kieninger*, Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht, ZEuP 2020, 264 (274 ff.).

Produkten ohnehin außer Zweifel gestellt sein. Denn nach der Ökodesign-VO-E 2022<sup>246</sup> sollen künftig erheblich mehr Produkte Ökodesign-Anforderungen bezüglich der Reparierbarkeit unterliegen. Jedenfalls bei den davon betroffenen Produkten wäre dann die fehlende Reparierbarkeit eine Abweichung von der üblichen, erwartbaren Beschaffenheit.

d) Die Haltbarkeit der Sache im Spiegel des objektiven Fehlerbegriffs

Anreize zur Entwicklung langlebigerer Waren könnten entstehen, wenn weniger langlebige Waren wegen ihrer fehlenden Haltbarkeit sachmangelhaft wären.<sup>247</sup> Denn dann könnten die Hersteller durch Entwicklung haltbarer Waren Haftungskosten verringern. Vereinbarungen über die Haltbarkeit i.S.d. subjektiven Fehlerbegriffs kommen selten vor.<sup>248</sup> Allerdings gehört die „Haltbarkeit“ schon heute zu den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit.<sup>249</sup> Art. 7 Abs. 1 lit. d) Warenkauf-RL sieht vor, dass Waren auch „hinsichtlich ihrer Menge, Qualität und sonstigen Merkmale – einschließlich ihrer Haltbarkeit (...) dem entsprechen, was bei Waren derselben Art üblich ist und was der Verbraucher in Anbetracht der Art der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette einschließlich des Herstellers, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann.“<sup>250</sup> Im deutschen Recht ist das in § 434 BGB umgesetzt. Nach dieser Norm gehören zu der üblichen Beschaffenheit nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer *Haltbarkeit*, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Begriff der Haltbarkeit ist in Art. 2 Nr. 13 Warenkauf-RL definiert, nämlich als „die Fähigkeit der Waren, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten.“

246 COM(2022) 142 final. Dazu etwa *Wende*, Sustainability by Design? – Nachhaltigkeitsaspekte im europäischen Produktrecht, ZfPC 2022, 165.

247 Dazu *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2673 ff.).

248 *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2674).

249 Instruktiv *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672.

250 Dazu etwa *Atamer*, Nachhaltigkeit und die Rolle des Kaufrechts: Eine rechtsvergleichende Übersicht zu den Regulierungsmöglichkeiten, ZSR 2022, S. 285-311 (289 ff.).

EG 32 Warenkauf-Richtlinie erwähnt in diesem Kontext ausdrücklich die Nachhaltigkeitsziele der Unionspolitik, weist darauf hin, dass eine lange Warenhaltbarkeit zur Förderung nachhaltigerer Verbrauchergewohnheiten und der Kreislaufwirtschaft wichtig sind und sieht die Warenkauf-RL als Ergänzung der produktspezifischen Unionsvorschriften. Für die Haltbarkeit konkretisiert EG 32:

„Damit Waren vertragsgemäß sind, sollten sie eine Haltbarkeit haben, die für Waren derselben Art üblich ist und die der Verbraucher in Betracht der Art der spezifischen Waren, einschließlich der möglichen Notwendigkeit einer vernünftigen Wartung der Waren, wie etwa der regelmäßigen Inspektion oder des Austausches von Filtern in einem Auto, und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person in vorhergehenden Gliedern der Vertragskette abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann. Bei der Beurteilung sollten auch alle anderen maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden, wie beispielsweise der Preis der Ware und die Intensität oder Häufigkeit der Verwendung seitens des Verbrauchers. Darüber hinaus sollte sich der Verbraucher, soweit eine etwaige vorvertragliche Erklärung, die Bestandteil des Kaufvertrags ist, spezifische Angaben zur Haltbarkeit enthält, darauf als Bestandteil der subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit berufen können.“

All das klingt nachhaltigkeitsfreundlich, hat aber letztlich wenig konkrete Auswirkungen.<sup>251</sup> Zwar würden die maßgeblichen Rechtsnormen und EG 32 eine gute Grundlage für eine Auslegung bieten, der zufolge Waren in dem Sinne „haltbar“ sein müssen, dass auch Mängel, die nach Gefahrübergang entstehen, einen Sachmangel begründen. Das *law in action* wird jedoch von der noch ganz h.M. geprägt, die § 434 Abs. 3 S. 2 BGB nicht in diesem Sinne versteht.<sup>252</sup> Nach dieser h.M. besteht keine „gesetzliche Haltbarkeitsgarantie“. Vielmehr soll es dabei bleiben, dass die fehlende Haltbarkeit der Sache schon im Zeitpunkt des Gefahrübergangs innewoh-

---

251 Instruktiv *Bach/Wöbbecking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2674 f.).

252 Etwa *Lorenz*, Die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht, NJW 2021, 2065 (2066).



nen muss.<sup>253</sup> Das entspricht auch der Gesetzesbegründung zu § 434 Abs. 3 BGB.<sup>254</sup> Die Sache muss also nach dem noch herrschenden Verständnis lediglich so hergestellt worden sein, dass sie bei normaler Verwendung ihrer produktspezifischen Funktionen und Fähigkeiten für eine angemessene Zeit behält.<sup>255</sup> Dabei ist die spezifische Produktkategorie maßgeblich und auch der Preis der Produkte zu berücksichtigen.<sup>256</sup> In der Praxis bestehen erhebliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung der jeweiligen Haltbarkeitsdauer.<sup>257</sup> Das Haltbarkeitserfordernis hat auch deshalb nahezu keinen Effekt, weil die Verjährung der Käuferrechte regelmäßig schon eingetreten ist, bevor dem Käufer die fehlende Haltbarkeit auffallen kann: Zwei Jahre nach Gefahrübergang tritt Verjährung ein. Zudem muss selbst der Verbraucher als Käufer schon ein Jahr nach Gefahrübergang den Beweis führen, dass die Sache wegen einer schon bei Gefahrübergang vorhandenen fehlenden Haltbarkeit defekt geworden ist. *Bach* und *Kieninger* halten deshalb die Regelung für „weitgehend wirkungslos“.<sup>258</sup> Tatsächlich schafft sie wegen der aufgezeigten Limitationen<sup>259</sup> kaum Anreize, langlebigere Produkte zu entwickeln. Nichtsdestotrotz ist die Aufnahme der Haltbarkeit in den Gesetzestext und die Betonung der Nachhaltigkeitsziele in EG 32 der Warenkauf-RL für das Recht auf Reparatur auch in der Perspektive des Handwerks begrüßenswert. Unter Bezugnahme auf das Haltbarkeitserfordernis kann heute schon eine vielleicht zukunftsweisende Beweiserleichterung zugunsten der Käuferinnen begründet werden: Wenn sich ein Funktionsverlust während des zweiten Jahrs nach Lieferung zeigt, soll *Bach* und *Wöbbeking* zufolge ein Haltbarkeitsmangel bejaht werden, wenn der Käufer darlegt

---

253 *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2675); *Croon-Gestefeld*, Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW 2022, 497 (499).

254 BT-Drs. 19/27424, 24; *Lorenz*, Die Umsetzung der EU-Warenkaufrichtlinie in deutsches Recht, NJW 2021, 2065 (2066).

255 BeckOK/*Faust*, Stand 01.08.2023, § 434 BGB Rn. 88.

256 BeckOK/*Faust*, Stand 01.08.2023, § 434 BGB Rn. 88.

257 *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2675).

258 *Bach/Kieninger*, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 2021, 1088 (1093).

259 Ausführlich *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672; *Croon-Gestefeld*, Die nachhaltige Beschaffenheit der Kaufsache, NJW 2022, 497.

(und gegebenenfalls beweist), dass er die Kaufsache bestimmungsgemäß genutzt und gepflegt hat.<sup>260</sup>

### 3. Reparatur und das Wahlrecht des Käufers im Rahmen der Nacherfüllung

Eine weitere erhebliche Limitation des „Rechts auf Reparatur“ liegt darin, dass es nur zur Reparatur kommen kann, wenn die Käuferin Nachbesserung wählt, sich also gegen die Ersatzlieferung entscheidet.<sup>261</sup> Das Wahlrecht schützt insbesondere die Interessen von Verbraucherinnen.<sup>262</sup> Doch auch für die Verkäuferinnen ist die Ersatzlieferung häufig ökonomisch sinnvoll.<sup>263</sup> Sie wird in der Praxis oft bevorzugt.<sup>264</sup> Dafür gibt es viele Gründe,<sup>265</sup> unter anderem genießen bei vielen Menschen fabrikneue Sachen ein höheres Ansehen als reparierte Sachen, selbst wenn sie funktionell gleichwertig sind.<sup>266</sup> Für Verbraucherinnen ist die Ersatzlieferung zusätzlich dadurch attraktiv, dass sie gem. § 475 Abs. 3 BGB (bzw. Art. 14 Abs. 4 Warenkauf-RL) keinen Nutzungsersatz zahlen müssen.<sup>267</sup> Das Wahlrecht ist grundsätzlich nur dadurch begrenzt, dass die Verkäuferin Unmöglichkeit

---

260 *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2675). Dabei sollen die Beweisanforderungen für den vom Käufer zu führenden Beweis nicht überspannt werden: Regelmäßig solle der Nachweis genügen, dass der Käufer grundsätzlich umsichtig und pfleglich mit seinem Eigentum umgeht.

261 Instrukтив *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136 (144).

262 Ausführlich dazu *Kryla-Cudna*, Sales Contracts and the Circular Economy, European Review of Private Law 2020, 1207.

263 *Bach/Kieninger*, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 2021, 1088 (1094).

264 *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136 (144); vgl. auch *Augenhöfer/Küter*, Recht auf oder Pflicht zur Reparatur? – Gedanken zum Vorschlag für eine RL über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren, VuR 2023, 243.

265 Instrukтив *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136 (144).

266 Vgl. auch *Mak/Lujinovic*, Towards a Circular Economy in EU Consumer Markets – Legal Possibilities and Legal Challenges and the Dutch Example, EuCML 2019, 4 (10).

267 Vgl. auch *Bach/Kieninger*, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 2021, 1088 (1094); *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2677).

oder Unverhältnismäßigkeit der Reparatur einwenden kann.<sup>268</sup> *Bach* und *Kieninger* halten die Ersatzlieferung in ökologischer Perspektive regelmäßig für den „worst case“, weil sich der Ressourcenverbrauch des Kaufs sogar verdoppelt, wenn der Verkäufer die Sache sogleich entsorgt.<sup>269</sup>

#### 4. Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit der Reparatur

Selbst wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Reparatur gegeben sind und die Käuferin Reparatur verlangt, stehen der Verkäuferin praktisch bedeutsame Einreden oder Einwendungen zur Seite, insbesondere Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit.<sup>270</sup>

##### a) Unmöglichkeit der Reparatur (§ 275 Abs. 1 BGB)

Die Reparatur kann i.S.d. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich sein – etwa, weil die Reparatur schlicht technisch nicht durchgeführt werden kann. Daran ist beispielsweise zu denken, wenn ein Produkt so konstruiert ist, dass es nicht ohne Zerstörung intakter Komponenten auseinanderggebaut werden kann.<sup>271</sup> Allerdings liegen die Hürden für Unmöglichkeit in diesem Sinne hoch: Selbst wenn Teile eines Produkts im Zuge einer Reparatur zerstört werden müssen, können die zerstörten Teile oft ihrerseits durch intakte Teile ausgetauscht und das Produkt so letztlich wieder instand gesetzt werden. Freilich werden die Kosten solcher Reparaturmaßnahmen häufig sehr hoch sein. In solchen Fällen könnten unverhältnismäßige Kosten zu einem Leistungsverweigerungsrecht aus § 275 Abs. 2 BGB führen. Nach dieser

---

268 Dazu sogleich D.II.4. Kritisch dazu *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136 (145); zu Überlegungen, über das Rechtsprinzip von Treu und Glauben (§ 242) Nachhaltigkeitsaspekte durch Einschränkung des Käuferwahlrechts durchschlagen zu lassen *Kryla-Cudna*, Sales Contracts and the Circular Economy, European Review of Private Law 2020, 1207 (1214 f.).

269 *Bach/Kieninger*, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 2021, 1088 (1094).

270 Kritisch dazu *van Gool/Michel*, The New Consumer Sales Directive 2019/771 and Sustainable Consumption: A Critical Analysis, EuCML 2021, 136 (145); zu Überlegungen, über das Rechtsprinzip von Treu und Glauben (§ 242) Nachhaltigkeitsaspekte durch Einschränkung des Käuferwahlrechts durchschlagen zu lassen *Kryla-Cudna*, Sales Contracts and the Circular Economy, European Review of Private Law 2020, 1207 (1214 f.).

271 Vgl. auch oben, B.II.

Norm kann der Verkäufer die Reparatur verweigern, wenn der Aufwand für sie im Vergleich mit dem Käuferinteresse an der Reparatur in einem groben Missverhältnis steht.<sup>272</sup> In der Praxis müssen die Verkäufer diese recht hohen Hürden aber gar nicht nehmen: Denn § 275 Abs. 2 wird durch § 439 Abs. 4 BGB ergänzt – und diese Norm setzt die Schwelle deutlich niedriger an als § 275 Abs. 2 BGB.

b) Unverhältnismäßigkeit der Reparatur (§ 439 Abs. 4 BGB, Art. 13 Abs. 3 Warenkauf-RL)

§ 439 Abs. 4 BGB setzt Art. 13 Abs. 2 und 3 Warenkauf-RL in das nationale Recht um. Der Norm zufolge kann der Verkäufer die Nacherfüllung schon bei (einfacher) Unverhältnismäßigkeit verweigern. Dabei sind gem. § 439 Abs. 4 S. 2 BGB insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden kann. Gerade Letzteres ist praktisch höchst relevant: Oft wird ja Ersatzlieferung für die Käuferin ohne erhebliche Nachteile möglich sein, so dass die Verkäuferin die Reparatur verweigern und stattdessen schlicht Ersatz liefern kann. Ökonomisch wird das für Verkäuferinnen häufig lohnenswert sein – unter anderem wegen der hohen Lohnkosten für die Vornahme von Reparaturen. Es kann sogar für Verkäuferinnen am günstigsten sein, Ersatz zu liefern und die mangelhafte Sache bei der Käuferin belassen, um Kosten für Rücktransport und Entsorgung zu sparen.<sup>273</sup> Nur am Rande erwähnt sei an dieser Stelle, dass unter Umständen auch absolute Unverhältnismäßigkeit in Betracht kommt, bei der die Verkäuferin beide Varianten der Nacherfüllung verweigern kann (§ 439 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 BGB).

c) Recht des Verkäufers auf Reparatur nur bei Unverhältnismäßigkeit der Ersatzlieferung (§ 439 Abs. 4 BGB)

§ 439 Abs. 4 BGB wird nicht ausschließlich unter dem Aspekt relevant, dass der Käufer die an sich gewünschte Reparatur nicht erhält, weil der

---

272 Arnold/Bydlinski, BGB – Schuldrecht Allgemeiner Teil (2020), Rn. 236 f.

273 Bach/Kieninger, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 2021, 1088 (1094).

Verkäufer die Reparatur als unverhältnismäßig ablehnt und stattdessen eine Ersatzlieferung vornimmt. Denkbar ist auch umgekehrt, dass eine reparaturfreundlich gesinnte Verkäuferin gerne reparieren möchte, die Käuferin jedoch Ersatzlieferung verlangt. Dazu ist sie grundsätzlich berechtigt, weil ihr gem. § 439 Abs. 1 BGB das Wahlrecht zwischen Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung zusteht. Die Verkäuferin kann dann gem. § 439 Abs. 4 BGB die Ersatzlieferung zugunsten der Reparatur nur dann verweigern, wenn die Ersatzlieferung unverhältnismäßig hohe Kosten gegenüber der Reparatur hat. Denkbar ist das vor allem bei sehr kostengünstigen Reparaturen – beispielsweise dann, wenn bei einer hochwertigen Ware wie einem Fahrrad nur ein günstig erhältliches Teil defekt ist und ausgetauscht werden muss, während die Ersatzlieferung hohe Kosten verursachen würde. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, lässt sich auch davon sprechen, dass der Verkäufer ein „Recht auf Reparatur“ hat.

## 5. Verjährung und Mängelvermutung

### a) Gewährleistungsrechtliche Regelverjährung von zwei Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB)

Die kaufrechtliche Regelverjährung<sup>274</sup> beträgt gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB lediglich zwei Jahre. Bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Frist fünf Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Nur kurz erwähnt sei hier die 30-jährige Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, die für das Recht auf Reparatur irrelevant ist.<sup>275</sup> Die zweijährige Regelverjährung entspricht der in Art. 10 Abs. 1 Warenkauf-RL vorgesehenen Zeitdauer: Verkäufer müssen danach Verbrauchern gegenüber für jede Vertragswidrigkeit haften, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren besteht und innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt offenbar wird. Die Mitgliedstaaten können jedoch gem. Art. 10 Abs. 3 Warenkauf-RL längere Fristen beibehalten oder einführen als in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen. Der deutsche Gesetzgeber hat davon

---

274 Trotz seiner systematischen Stellung kann die Zwei-Jahres-Frist wegen ihrer praktischen Bedeutung und den spezielleren Anknüpfungsvoraussetzungen der Nr. 1 und 2 des § 438 Abs. 1 als Regelverjährung bezeichnet werden, dazu näher BeckOGK/Arnold, Stand 01.08.2023, § 438 Rn. 56.

275 Vgl. Arbeitsgruppe „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“, 25.

nicht Gebrauch gemacht.<sup>276</sup> Die Zweijahresfrist ist kurz – kürzer etwa als die dreijährige Regelverjährungsfrist des deutschen Rechts gem. § 195 BGB. Und vor allem ist der Fristbeginn der kaufrechtlichen Verjährung nicht etwa subjektiv ausgestaltet, wie es bei der Regelverjährung gem. § 199 BGB der Fall ist. Maßgeblich für den Beginn der Verjährungsfrist ist vielmehr in der Regel die Ablieferung der Sache an den Käufer (§ 438 Abs. 2 BGB) – also ein objektiver, für den Verkäufer leicht bestimmbarer Zeitpunkt. Die Verjährung kann also unabhängig von der Käuferkenntnis zu laufen beginnen. Durch den an objektive Umstände anknüpfenden Fristbeginn wird das Interesse der Verkäufer geschützt, die Bücher nach einem kurzem und für sie klar definierbaren Zeitraum endgültig schließen zu können und keine Gewährleistungsansprüche mehr befürchten zu müssen.<sup>277</sup> Selbst wenn dem Käufer also der Nachweis eines Mangels im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gelingt, hat er lediglich zwei Jahre ab Ablieferung Zeit, um ein etwaiges „Recht auf Reparatur“ geltend zu machen. Dieses Regelungsregime setzt keine Anreize an Hersteller, weniger langlebige Produkte zu generieren und frühzeitige Obsoleszenz zu vermeiden.<sup>278</sup> *Bach* und *Wöbbeking* spitzen zu: „Damit legt die Richtlinie letztlich eine Höchsthaltbarkeitsdauer fest: Länger als zwei Jahre muss kein Produkt halten, auch eine Waschmaschine und ein Auto nicht.“<sup>279</sup> Dazu kommt, dass § 477 BGB auch beim Verbrauchsgüterkauf in der Regel nur für das erste Jahr seit Gefahrübergang eine Vermutung dafür schafft, dass ein Mangel schon bei Gefahrübergang vorlag. Das aber ist, wie gesehen, zentrale Haftungsvoraussetzung. Schon nach einem Jahr reduziert sich damit die Aussicht drastisch, ein „Rechts auf Reparatur“ im Wege der Nacherfüllung (§§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB) erfolgreich geltend zu machen. Das deutsche Recht nutzt – im Gegensatz beispielsweise zum niederländischen Recht<sup>280</sup> – nicht

---

276 Vgl. auch *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2675); *Tonner*, Green Deal und Verbraucherrecht: das Recht auf Reparatur, VuR 2023, 241 (242). S. auch noch unten, F.IV.

277 Näher BeckOGK/*Arnold*, Stand 01.08.2023, § 438 BGB Rn. 2 ff.und Rn. 57.

278 BeckOGK/*Arnold*, Stand 01.08.2023, § 438 BGB Rn. 6.1.

279 *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2675).

280 *Michel*, *Premature Obsolescence* (2022), 377. In den Niederlanden gilt eine zwei-monatige Rügefrist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer die Vertragswidrigkeit feststellt oder vernünftigerweise feststellen könnte. Erst zwei Jahre nach Anzeige des Mangels tritt Verjährung ein.

die von Art. 10 Abs. 3 Warenkauf-RL eröffneten Spielräume für längere Verjährungsfristen.<sup>281</sup>

b) Beweislastumkehr bezüglich des Gefahrübergangs (§ 477 BGB, Art. 11 Warenkauf-RL)

Neben der verkäuferfreundlichen kurzen Regelverjährung wird das gewährleistungsrechtliche Recht auf Reparatur durch die kurze Jahresfrist entwertet, innerhalb derer die Beweislastumkehr des § 477 BGB eingreift. Wie oben ausgeführt, muss die Sache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft sein – also regelmäßig im Zeitpunkt der Übergabe der Sache.<sup>282</sup> Wenn eine Sache erst zu einem späteren Zeitpunkt mangelhaft wird, stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte und damit auch kein „Recht auf Reparatur“ nach § 439 BGB zu. Praktisch ist die Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruchs meist nur erfolgsversprechend, wenn dem Käufer die Beweislast dafür abgenommen ist, dass ein Mangel der Kaufsache schon im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.<sup>283</sup> Beim Verbrauchsgüterkauf ist diese Vermutung in § 477 BGB statuiert, der die Durchsetzung des Nacherfüllungsanspruchs erleichtert: Wenn sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein Mangel zeigt, wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war – es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar (wie beispielsweise bei frischen Lebensmitteln, auf denen sich nach mehreren Monaten Schimmel zeigt<sup>284</sup>). § 477 BGB setzt Art. 11 Warenkauf-RL in das deutsche Recht um. Von der gem. Art. 11 Abs. 2 Warenkauf-RL eröffneten Möglichkeit der Mitgliedstaaten, eine Frist von zwei Jahren ab Lieferzeitpunkt vorzusehen, hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht. Die Vermu-

---

281 S. auch *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2675); *Tonner*, Green Deal und Verbraucherrecht: das Recht auf Reparatur, VuR 2023, 241 (242). Dazu noch näher unten, F.IV.3.

282 Das ist für Nachhaltigkeitsaspekte ganz zentral, vgl. *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2673).

283 *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2673).

284 Beispiel bei *Bach/Wöbbeking*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2673).

tung gilt nur innerhalb kurzer Zeiträume: Im Regelfall gem. § 477 Abs. 1 S. 1 BGB innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang. Beim Kauf lebender Tiere gelten sechs Monate ab Gefahrübergang (§ 477 Abs. 1 S. 2 BGB). Und bei Waren mit digitalen Elementen, wenn die dauerhafte Bereitstellung digitaler Elemente vertraglich vereinbart ist, gilt die Vermutung innerhalb zweier Jahre seit Gefahrübergang (§ 477 Abs. 2 BGB). In aller Regel müssen Verbraucherinnen also schon ein Jahr nach Übergabe der Sache den vollen Nachweis dafür erbringen, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.<sup>285</sup> Dadurch kann in vielen Fällen selbst dann, wenn eine Nacherfüllung an sich durch Reparatur erfolgen müsste, der Anspruch nicht erfolgreich durchgesetzt werden.

c) Ablaufhemmungen für Waren mit digitalen Elementen (§ 475e Abs. 1 und Abs. 2 BGB)

Für Waren mit digitalen Elemente sehen § 475e Abs. 1 und Abs. 2 BGB seit dem 1.1.2022 besondere Ablaufhemmungen für die Verjährung vor. Ohne sie bestünden erhebliche Durchsetzungsdefizite, denn für die kaufrechtliche Regelverjährung (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) ist die „Ablieferung“ maßgeblich. Wenn digitale Elemente nach § 475c Abs. 1 S. 1 BGB dauerhaft bereitgestellt werden, verjähren Gewährleistungsansprüche wegen Mangels an den digitalen Elementen nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach Ende des Bereitstellungszeitraums (§ 475e Abs. 1 BGB). Ende des Bereitstellungszeitraums ist der Ablauf des Zeitraums, während dessen die digitalen Elemente gem. § 475c Abs. 2 BGB vertragsgemäß sein müssen (also mindestens zwei Jahre).<sup>286</sup> Damit ist bei der Bereitstellung von Waren mit digitalen Elementen ein längerer Haftungszeitraum als zwei Jahre ab Ablieferung denkbar.<sup>287</sup> Das gilt auch für Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht (nach § 475b Abs. 3 oder Abs. 4 BGB): Solche Ansprüche verjähren gem. § 475e Abs. 1 BGB nicht vor dem Ablauf von

---

285 Kritisch und weiterführend dazu *Bach/Wöbbeke*, Das Haltbarkeitserfordernis der Warenkauf-RL als neuer Hebel für mehr Nachhaltigkeit?, NJW 2020, 2672 (2673); *Bach/Kieninger*, Ökologische Analyse des Zivilrechts, JZ 2021, 1088.

286 BeckOK/*Faust*, Stand 01.08.2023, § 438 BGB Rn. 4.

287 Näher dazu und zur Bestimmung der maßgeblichen Zeiträume *Specht-Riemenschneider/Mehmert*, Updates und das „Recht auf Reparatur“, ZfDR 2022, 313; vgl. auch *Atamer*, Nachhaltigkeit und die Rolle des Kaufrechts: Eine rechtsvergleichende Übersicht zu den Regulierungsmöglichkeiten, ZSR 2022, 285 (306 ff.).



zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht. Der Zeitraum der Aktualisierungspflicht ergibt sich aus dem Vertrag (vgl. § 475b Abs. 3 Nr. 2 BGB) oder den berechtigten Verbrauchererwartungen (vgl. § 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB). Auch hier kann es zu Gewährleistungsfristen kommen, die deutlich über die Regelverjährungsfrist hinausgehen. Zur Konkretisierung der berechtigten Verbrauchererwartungen wird überzeugend eine Orientierung am europäischen Ökodesign-Recht vorgeschlagen.<sup>288</sup> Dieses wird im Folgenden vor allem hinsichtlich seiner Bedeutung für das „Recht auf Reparatur“ skizziert.

### III. Das europäische Ökodesign-Recht

#### 1. Gegenwärtige Rechtslage: Die Ökodesign-RL und Durchführungsverordnungen

Die vertragsrechtlichen Regeln zum „Recht auf Reparatur“ werden schon heute durch Regelungen des europäischen Ökodesign-Rechts ergänzt. Damit sind die Ökodesign-RL sowie eine Reihe von Durchführungsverordnungen gemeint, die für einzelne Produktgruppen gelten und aus denen sich die konkreten Ökodesign-Anforderungen ergeben.<sup>289</sup> Das Ökodesign von Waren ist für die Reparierbarkeit von Waren entscheidend.<sup>290</sup> Das „Recht auf Reparatur“ läuft leer, wenn Reparaturbetriebe und Verbraucherinnen keinen effektiven Zugriff auf Ersatzteile, Reparaturanleitungen, Diagnose-Tools und Reparatur-Fachkenntnisse erhalten.<sup>291</sup> Das europäische Ökodesign-Recht sieht für bestimmte Produkte eine reparaturfreundlichere Produktentwicklung vor („Reparierbarkeit by design“).<sup>292</sup> Fünf der seit 1.3.2021 anwendbaren Durchführungsverordnungen beinhalten „Ressourceneffizienzanforderungen“, die die jeweiligen Produkte leichter reparierbar

---

288 *Specht-Riemenschneider/Mehnert*, Updates und das „Recht auf Reparatur“, ZfDR 2022, 313.

289 *Kieninger*, Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht, ZEuP 2020, 264 (269 ff.).

290 Vgl. schon oben, B.

291 Vgl. *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 37.

292 Vgl. *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 38 f.

machen.<sup>293</sup> Erfasst sind Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühlschränke, elektronische Displays und Server. *Wormit* betont zurecht den Bezug der Ressourceneffizianzorderungen zur Reparatur:

„Wollte man die neuerlichen ‚Ressourceneffizianzorderungen‘ (...) mit einem Slogan versehen, so könnte dieser lauten: ‚Ressourceneffizienz durch Reparatur‘.“<sup>294</sup>

Beispielsweise müssen Hersteller bzw. Importeure von Haushaltsgeschirrspülern mindestens sieben Jahre nach Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells bestimmte Ersatzteile zur Verfügung stellen – teils nur gewerblichen Reparateuren, teils aber auch Nutzern.<sup>295</sup> Darüber hinaus müssen Ersatzteile und Bestellverfahren auf einer frei zugänglichen Website des Herstellers oder Importeurs öffentlich verfügbar sein – und zwar spätestens zwei Jahre nach dem Inverkehrbringen des ersten Exemplars eines Modells bis zum Ende des Verfügbarkeitszeitraums der Ersatzteile. Manche Ersatzteile und das Bestellverfahren sowie Reparaturanleitungen müssen schon ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des ersten Modell-exemplars verfügbar sein. Auch werden Höchstlieferzeiten von Ersatzteilen festgelegt und Zugangsregeln für Reparatur- und Wartungsinformationen geschaffen. Zudem müssen die Hersteller oder Importeure sicherstellen, dass die Ersatzteile mit allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät ausgetauscht werden können. Vorgaben dieser Art sind für das „Recht auf Reparatur“ gerade auch in der Perspektive des Handwerks ganz entscheidend. Sie können dazu beitragen, wesentliche Ursachen frühzeitiger Obsoleszenz zu beseitigen, und sind zugleich darauf ausgerichtet, Reparaturen durch unabhängige Reparaturbetriebe zu erleichtern.<sup>296</sup> Die Sanktionierung des europäischen Ökodesign-Rechts erfolgt im Wesentlichen über das Marktaufsichtsrecht.<sup>297</sup>

---

293 Anschaulich dargestellt etwa bei *Wormit*, Europäisches Produktrecht im Zeichen der Ressourceneffizienz, EuZW 2021, 873.

294 *Wormit*, Europäisches Produktrecht im Zeichen der Ressourceneffizienz, EuZW 2021, 873 (876).

295 Vgl. zu Einzelheiten VO 2019/2022 (EU), Anhang II Nr. 5.

296 Vgl. insoweit schon oben, B.II. und B.III.

297 *Kieninger*, Recht auf Reparatur („Right to Repair“) und Europäisches Vertragsrecht, ZEuP 2020, 264 (271 ff.), auch mit Hinweis auf das Potenzial ergänzender zivilrechtlicher Durchsetzungsmechanismen.

## 2. Kommissionsvorschlag für eine neue Ökodesign-VO (Ökodesign-VO-E)

Nach dem Ökodesign-VO-E 2022<sup>298</sup> der Kommission könnten Ressourceneffizienzanforderungen ausgeweitet und das Recht auf Reparatur zusätzlich in anderen Hinsichten gestärkt werden.<sup>299</sup> Der produktbezogene Ansatz soll zwar bestehen bleiben, allerdings könnten künftig deutlich mehr Produktgruppen erfasst und die konkreten Designanforderungen erhöht werden, um nachhaltiges Produktdesign gerade auch mit Blick auf die Reparierbarkeit von Produkten zu stärken.<sup>300</sup> Der Kommission soll der Erlass delegierter Regelwerke ermöglicht werden, die einzelne oder auch verwandte Produktgruppen betreffen.<sup>301</sup> Nach dem vom Europäischen Parlament (Berichterstatte<sup>r</sup>in *Moratti*) vorgeschlagenen Änderungen<sup>302</sup> soll eine künftige Ökodesign-VO ausdrücklich Maßnahmen gegen das oben beschriebene Haupthindernis für das „Recht auf Reparatur“ treffen können, nämlich die frühzeitige Obsoleszenz.<sup>303</sup> Das ist vor allem deshalb relevant, weil das von der EU-Kommission vorgeschlagene „Recht auf Reparatur“ (naturgemäß) ausgeschlossen ist, wenn die Reparatur technisch unmöglich ist. Wenn Ökodesignanforderungen jedoch die Reparierbarkeit von Produkten vorsehen, werden Reparaturen seltener technisch unmöglich

298 COM(2022) 142 final. Dazu etwa *Wende*, Sustainability by Design? – Nachhaltigkeitsaspekte im europäischen Produktdesign, *ZfPC* 2022, 165 sowie noch näher unten, D.III.2.

299 Dazu *Victor Mehnert*, Reparaturen für alle? – Rechtliche Perspektiven des „Right to repair“, *ZRP* 2023, 9; *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 36 ff.

300 Instruktiv auch zu möglichen vom Europäischen Parlament anvisierten Verschärfungen *Burchert/Weber*, EU-Ökodesign-Verordnung – Verschärfungen durch das Europäische Parlament?, *Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung* (ESG) 2023, 104.

301 *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 39 f.; zu Einzelheiten *Wende*, Sustainability by Design? – Nachhaltigkeitsaspekte im europäischen Produktdesign, *ZfPC* 2022, 165.

302 Draft Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council establishing a framework for setting eco-design requirements for sustainable products and repealing Directive 2009/125/EC (COM(2022)0142 – C9-0132/2022 – 2022/0095(COD)).

303 Dazu kritisch *Burchert/Weber*, EU-Ökodesign-Verordnung – Verschärfungen durch das Europäische Parlament?, *Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung* (ESG) 2023, 104 (107).

sein.<sup>304</sup> Der Verordnungsvorschlag sieht zudem die Einführung eines digitalen Produktpasses vor.<sup>305</sup> Er soll Zugang zu Informationen enthalten, die für Reparaturen essenziell sind, insbesondere über die Reparierbarkeit und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen. Das ist auch für die Gewährleistungshaftung und den Verkäuferregress relevant, denn die fehlende Reparierbarkeit von Produkten kann künftig in vielen Fällen einen Sachmangel begründen.<sup>306</sup> Mittelbar dürfte auch die Verschärfung des Warenvernichtungsverbots einen positiven Einfluss auf die Reparierbarkeit von Produkten haben – jedenfalls dann, wenn insoweit die Vorschläge des Europäischen Parlaments (Berichterstatterin *Moratti*)<sup>307</sup> umgesetzt werden.<sup>308</sup> Wenn Unternehmen unverkaufte, mangelhafte oder zurückgegebene Waren nicht einfach vernichten können, werden sie, so die Überlegung, deren nachhaltige Weiterverwendung der Lagerung eher ökonomisch sinnvoll vorziehen und sie zu diesem Zweck in manchen Fällen auch reparieren. Der Vorschlag der Kommission enthält keine Regelung hinsichtlich der Preise für Ersatzteile. Lediglich die Preis für den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen sowie die Bereitstellung von Aktualisierungen sollen reguliert werden.<sup>309</sup> Der Kommissionsvorschlag sieht Lieferungs- und Informationspflichten gegenüber fachlich kompetenten Reparateuren vor. Nur in geringem Ausmaß sollen entsprechende Pflichten gegenüber Verbraucherinnen bestehen. Das ist zwar für das Handwerk auf den ersten Blick irrelevant, für private Reparaturinitiativen und das „Recht auf Eigenreparatur“ jedoch nachteilig.<sup>310</sup> Letztlich könnte sich die Ausdehnung des Zugangs zu Reparatur- und Wartungsinformationen auch für das Handwerk mittelbar vorteil-

---

304 Vgl. *Burchert/Weber*, EU-Ökodesign-Verordnung – Verschärfungen durch das Europäische Parlament?, Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung (ESG) 2023, 104 (107).

305 Dazu *Wende*, Sustainability by Design? – Nachhaltigkeitsaspekte im europäischen Produktrecht, ZfPC 2022, 165 (169 f.).

306 S. oben, D.II.2.c).

307 Draft Report on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council establishing a framework for setting eco-design requirements for sustainable products and repealing Directive 2009/125/EC (COM(2022)0142 – C9-0132/2022 – 2022/0095(COD)).

308 Vgl. dazu *Burchert/Weber*, EU-Ökodesign-Verordnung – Verschärfungen durch das Europäische Parlament?, Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung (ESG) 2023, 104 (109 f.).

309 Kritisch und instruktiv dazu *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 41.

310 Kritisch *Micklitz/Mehnert/Specht-Riemenschneider/Liedtke/Kenning*, Recht auf Reparatur (2022), 42.

haft auswirken: Eine reparaturfreundliche Kultur und Gesellschaft kann zu einem höheren Ansehen der handwerklichen Tätigkeit führen. Zudem können Aktivitäten von Reparaturinitiativen Aufträge von Handwerksbetrieben generieren, beispielsweise dann, wenn die Reparaturversuche der Initiativen scheitern.

#### IV. Zwischenfazit

Das geltende Recht sieht außerhalb des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs kein „Recht auf Reparatur“ vor, sondern beinhaltet lediglich die soeben überblicksartig dargestellten punktuellen Regulierungsansätze. Pflichten von Herstellern, Lieferanten oder Verkäufern zur Bereithaltung von Ersatzteilen, Reparaturanleitungen und Knowhow gibt es ebenfalls nur im Rahmen dieser Ansätze; immerhin wird die Nutzungsmöglichkeit bei digitalen Produkten bzw. bei Waren mit digitalen Elementen durch Aktualisierungspflichten für einen gewissen Zeitraum sichergestellt. Die Hauptprobleme frühzeitiger Obsoleszenz, wie sie oben identifiziert wurden, werden im geltenden Recht kaum adressiert. Vielmehr schafft das gegenwärtige Vertragsrecht an vielen Stellschrauben Anreize zu nachhaltigkeitsfeindlichen Verhaltensmustern und Unternehmensstrategien. Vor diesem Hintergrund ist die Initiative der Kommission zu begrüßen, Reparaturen zu fördern.

